

SG_VERSICHERUNGSGERICHT KV-Z 2013/8 vom 16. Oktober 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_KV-Z 2013_8

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT KV-Z 2013/8 du 16 octobre 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT KV-Z 2013/8 del 16 ottobre 2013

Regeste

Art. 7 ZPO. Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung. Eine kombinierte Reiseversicherung, worin die die soziale Krankenversicherung ergänzenden Elemente nicht deutlich überwiegen, mithin nicht das Schwergewicht des Versicherungsvertrags bilden, fällt nicht unter Art. 7 ZPO. Sachliche Zuständigkeit des Versicherungsgerichts verneint (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. Oktober 2013, KV-Z 2013/8).

Erwägungen

E. 1

Umstritten und als Prozessvoraussetzung (Art. 59 Abs. 2 lit. b der Schweizerischen Zivilprozessverordnung [ZPO; SR 272]) von Amtes wegen zu prüfen ist die sachliche Zuständigkeit des Versicherungsgerichts.

E. 2

Das Versicherungsgericht entscheidet gemäss Art. 9 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZPO; sGS 961.2) in Verbindung mit Art. 7 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) als einzige kantonale Instanz über Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10). Art. 7 ZPO setzt nicht voraus, dass eine Krankenkasse Trägerin der Versicherung ist (Urteil des Bundesgerichts vom 12. März 2012, 4A_47/2012, E. 2 mit Hinweisen). Für den Rechtsmittelweg ist damit unerheblich, ob eine Krankenkasse oder ein Privatversicherer Träger der Versicherung ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 30. Januar 2012, 4A_416/2011, E. 1, wo die Zusatzversicherung eines privaten Trägers [AXA Versicherungen AG; vgl. hierzu Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 27. Mai 2011, KK.2009.00027] unter den Begriff "Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung" im Sinn von Art. 12 Abs. 2 und 3 KVG subsumiert wurde; vgl. auch Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. Februar 2012, KV-Z 2011/2, wo ebenfalls eine Zusatzversicherung eines privaten Trägers zu beurteilen war). 2.1 Die soziale Krankenversicherung umfasst die obligatorische Krankenpflegeversicherung und eine freiwillige Taggeldversicherung (Art. 1a Abs. 1 KVG). Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem KVG sind privatrechtliche Streitigkeiten (BGE 127 III 421 [= Urteil des Bundesgerichts vom 14. Juni 2001, 5C.52/2001] nicht publizierte E. 1b; vgl. Art. 12 Abs. 3 KVG). 2.2 Privatversicherer betreiben oft mehrere Versicherungszweige in den verschiedensten Ausprägungen und bauen nicht selten Elemente der Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung in

die angebotenen Zusatzversicherungen ein. Es handelt sich diesfalls um kombinierte Versicherungen. Massgebend ist der Zweck. Wenn solche Elemente noch in einem, wenn auch schwachen Zusammenhang mit der sozialen Krankenversicherung stehen, können sie als Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung gelten. Falls kombinierte Versicherungen vorliegen, von denen einzelne Elemente überhaupt keinen Zusammenhang mit der Krankenversicherung aufweisen, wird man sie nur dann als Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung anerkennen, sofern die die soziale Krankenversicherung ergänzenden Elemente deutlich überwiegen, mithin gleichsam das Schwergewicht des Versicherungsvertrags bilden (vgl. Gustavo Scartazzini/Marc Hürzeler, *Bundessozialversicherungsrecht*, 4. Auflage, Basel 2012, §16 Rz 219; Sara Lehner, *Zum Begriff der "Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung" im Sinne der Schweizerischen ZPO*, in: *BJM* 2010, S. 169 ff., S.189; Sebastian Lorentz, *Hamlets Geist oder der Geist des Gesetzes? Anwendungsbereich von Art. 7 ZPO und Zusatzversicherungen*, in: *AJP* 7/2012, S. 986 mit Hinweisen).

2.3 Die Versicherer sollten gemäss Lehre Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung als solche bezeichnen und dadurch deren Zweck zum Ausdruck bringen. Wenn sie dies unterlassen, muss geprüft werden, ob die betreffende Versicherung wirklich die soziale Krankenversicherung ergänzen soll und deshalb als Zusatzversicherung zu gelten hat. Umgekehrt ist dieser Schluss trotz ihrer Bezeichnung als Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung nicht zwingend, wenn der Inhalt des Vertrags in deutlich überwiegender Weise einen anderen Vertragstypus, z.B. eine gemischte Lebensversicherung, darstellt. Es liegt nahe, eine Versicherung entweder ganz oder überhaupt nicht als Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung zu beurteilen. Für den gleichen Vertrag sollten nämlich im Interesse der versicherten Personen nicht zwei getrennte Rechtswege gelten, d.h. im Streitfall zwei verschiedene Prozesse geführt werden müssen (Scartazzini/Hürzeler, a.a.O., §16 Rz 220; zustimmend Lehner, a.a.O., S. 189).

2.4 Von einem Teil der Lehre wird die Auffassung vertreten, dass Reiseversicherungen als "Nicht-Personenversicherungen" nicht unter den Begriff der Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung subsumiert werden können (Felix Hunziker-Blum, *Der Rechtsweg bei Zusatzversicherungen zur Krankenversicherung: eine "Zivilisierung" durch die kantonalen Gesetzgeber liegt im Interesse aller Beteiligten*, in: *AJP* 6/2008, S. 730; Lorentz, a.a.O., S. 986). Lehner vertritt die Auffassung, dass Ferien- und Reiseversicherungen unter den Begriff der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung fallen (können). Allerdings bezieht sie sich dabei ausschliesslich auf "Versicherungen mit internationalem Schutz" vor den Kosten von "Behandlungen im Ausland" (Lehner, a.a.O., S.186), mithin nicht auf kombinierte Versicherungsangebote mit krankenversicherungsfremden Elementen (vgl. hierzu Lehner, a.a.O, S. 189 sowie vorstehende E. 2.2).

2.5 In den Besonderen Versicherungsbedingungen (BVB; act. G 1.2) ist unter der Ziffer IV. D. die vom Kläger angerufene Versicherung geregelt. Das Versicherungsangebot wird als "erweiterte AssistanceLeistungen und Auslandsreise-Krankenversicherung (GoldAssist)" (nachfolgend: GoldAssist-Versicherung) angeboten. Gegenstand der GoldAssist-Versicherung ist die Erstattung unvorhergesehener Kosten, die der versicherten Person während oder im Zusammenhang mit einer Reise im Ausland entstehen (Ziffer IV. D. 1 i.V.m. Ziffer IV. C. 1.1 BVB). Als Gegenstand der Versicherung werden unvorhergesehene (akut) eintretende Versicherungsfälle genannt (Ziffer IV. D. 4 BVB). Im Themenbereich "Krankheit/Unfall/Tod" (Ziffer IV. D. 4.1 BVB) sind u.a. Leistungen bei

"Krankentransporten" geregelt (Ziff. IV. D. 4.1.4 BVB). Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Risiko Tod krankenversicherungsfremd ist. Hinzu kommt und entscheidend ist, dass unter der Versicherung GoldAssist überwiegend Risiken erfasst werden, die nicht in einem Zusammenhang mit der sozialen Krankenversicherung stehen ("Vorzeitige Heimreise", "Wiedergefundenes Gepäck", "Home Assistance" und "Fahrzeug Assistance"; Ziffer IV. D. 4.2 ff. BVB), worauf die Beklagte zu Recht hinweist (act. G 8). Die GoldAssist-Versicherung ist des Weiteren eine Ergänzung zur in Ziff. IV. C. geregelten GlobalAssist-Versicherung, die unter dem Titel "Reiseinformationen und Hilfe bei Notfällen im Ausland" angeboten wird. Die GlobalAssist-Versicherung erbringt im Wesentlichen Informationsleistungen für die Reise (Ziffer IV. C. 4.1.1 ff. BVB) und Leistungen bei "Verlust von Zahlungsmitteln und Reisedokumenten", im Fall von "Strafverfolgungsmassnahmen/Behördengängen", im Zusammenhang mit verlorenem Reisegepäck und bei dringenden Nachrichten (Ziffer IV. C. 4.3 ff. BVB). Lediglich im Rahmen "medizinischer Notfallhilfe" werden Leistungen bei erforderlichen "stationären oder ambulanten Behandlungen" erbracht, allerdings lediglich im Rahmen von "Vermittlungsdiensten/Organisation" (Ziffer IV. C. 4.2.1.1 ff. BVB). Im Licht dieser Umstände ergibt sich, dass der prägende Charakter der GoldAssist-Versicherung in der Risikodeckung für ein breites Feld von unvorhergesehenen Schadensereignissen während des reisebedingten Auslandsaufenthalts liegt. Angesichts des breiten Leistungsspektrums und entsprechend dem Wesen der auf der GlobalAssist-Versicherung aufbauenden kombinierten GoldAssist-Versicherung besteht lediglich ein schwacher Zusammenhang mit der sozialen Krankenversicherung. Die GoldAssist-Versicherung stellt damit nicht eine Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung im Sinn von Art. 7 ZPO dar. 2.6 Ergänzend ist zu bemerken, dass die Beurteilung der vorliegend umstrittenen Transportleistung trotz Art. 25 Abs. 2 lit. g KVG ("Beitrag an die medizinisch notwendigen Transportkosten sowie an die Rettungskosten") nicht dem "spezifischen Fachwissen der Versicherungsgerichte" (vgl. zur Bedeutung dieses Gesichtspunkts bei der Auslegung des Begriffs der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung Lehner, a.a.O., S. 180) zuzuordnen ist. Schliesslich ist angesichts der ausnahmsweisen Kostenlosigkeit des Verfahrens (Art. 114 lit. e ZPO) und des ausnahmsweise geltenden Untersuchungsgrundsatzes (Art. 247 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 243 Abs. 2 lit. f ZPO) der Begriff der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung im Sinn von Art. 7 ZPO eng zu verstehen (vgl. auch Hunziker-Blum, a.a.O., S. 727, zum bis 31. Dezember 2010 in Kraft gestandenen Art. 85 Abs. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen [VAG; SR 961.01]). 2.7 Zusammenfassend ergibt sich, dass die vorliegend zu beurteilende GoldAssist-Versicherung eine Versicherung gegen ein breites Feld unvorhersehbarer Schadensereignisse während des reisebedingten Auslandsaufenthalts darstellt, die nicht als Ergänzung zur sozialen Krankenversicherung, sondern zur GlobalAssist-Versicherung angeboten wurde. Es bestehen lediglich vereinzelte Elemente, die in einem Zusammenhang mit der sozialen Krankenversicherung stehen, wobei dieser gerade bei der Entschädigung für - wenn auch krankheitsbedingt notwendige - Transportkosten als schwach zu bezeichnen ist. Die Versicherungsleistungen der GoldAssist-Versicherung fallen damit nicht in den Anwendungsbereich von Art. 7 ZPO. 2.8 Daran ändern die Vorbringen des Klägers nichts. Zunächst verkennt er, dass die von ihm ins Feld geführten Bestimmungen (Art. 85 Abs. 2 und 3 VAG, act. G 3, S. 1) mit Inkrafttreten der eidgenössischen ZPO per 1. Januar 2011 aufgehoben wurden (AS 2010 1739), was insofern nicht weiter relevant ist, als diese Bestimmungen materiell unverändert

Eingang in die ZPO fanden (vgl. BBl 2006 7300 und 7346). Ins Gewicht fällt indessen, dass die klägerischen Ausführungen (act. G 3, S. 1 ff.) nicht die dargestellte Rechtslage bei kombinierten Versicherungen (vgl. vorstehende E. 2.2 f.) erfassen und sich daraus auch keine Gesichtspunkte ergeben, die dafür sprechen würden, Versicherungsverträge, deren Schwergewicht nicht im Zusammenhang mit der sozialen Krankenversicherung liegt, oder einzelne Bestimmungen davon dem Anwendungsbereich von Art. 7 ZPO zu unterwerfen. Aus den eingereichten, von Krankenversicherern angebotenen Zusatzversicherungen (act. G 3.1 ff.) vermag der Kläger nichts zu seinen Gunsten abzuleiten, bildet doch der Schwerpunkt dieser Versicherungen - im Gegensatz zur GoldAssist-Versicherung -, wie aus den Leistungskatalogen (Zusatzversicherung MONDIA: Im Vordergrund steht die Übernahme von Kosten für medizinische Behandlungen, act. G 3.2; Zusatzversicherung Mundo: Hauptgewicht liegt auf der Kostenübernahme für medizinische Behandlungen, act. G 3.4; auch die eingereichten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für das Angebot der ÖKK enthalten primär Leistungen für die medizinischen Behandlungen, act. G 3.5) hervorgeht, die soziale Krankenversicherung ergänzende Ansprüche. Versicherte Risiken sind ausschliesslich Krankheit, Unfall und teilweise Tod (act. G 3.2, 3.4 und 3.5). Die Folgen anderer unvorhergesehener (Schadens-)Ereignisse sind im Gegensatz zur GoldAssist-Versicherung (vgl. hierzu vorstehende E. 2.5) nicht erfasst.

E. 3

Der Kläger hat die Beklagte mit Fr. 3'700.-- zuzüglich Barauslagen von Fr. 148.-- sowie der Mehrwertsteuer von Fr. 307.85, insgesamt Fr. 4'155.85, zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.